

STADTRAT

Antrag des Stadtrates
vom 19. April 2016

Polizeiverordnung Stadt Opfikon
Revision der Polizeiverordnung vom 3. Oktober 2005

P2.C

Der Gemeinderat

- gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926, Art. 34, Ziff. 2, Abschnitt o) der Gemeindeordnung der Stadt Opfikon vom 21. Oktober 2009 sowie aufgrund des Antrages des Stadtrates vom 19. April 2016

BESCHLIESST:

1. Die vorliegende Revision der Polizeiverordnung wird gemäss Vorlage vom 19. April 2016 genehmigt. Die bisherige Polizeiverordnung vom 3. Oktober 2005 sowie alle im Widerspruch zur neuen Verordnung stehenden kommunalen Erlasse werden damit ausser Kraft gesetzt.
2. Mitteilung an:
 - Stadtrat
 - Geschäftsprüfungskommission
 - Ressortvorstand Bevölkerungsdienste
 - Leiter Abteilung Bevölkerungsdienste
 - Leiter Stadtpolizei

CAPOL-GR-Antrag_Polizeiverordnung



BERICHT

I. Einleitung

Die bestehende Polizeiverordnung wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 3. Oktober 2005 genehmigt und per 1. Januar 2006 vom Stadtrat in Kraft gesetzt. Im Verlauf der letzten 10 Jahre haben sich beim übergeordneten Recht Anpassungen ergeben, die ihren Niederschlag auf die kommunale Verordnungsebene haben. So wurde - um nur die wichtigste gesetzgeberische Veränderung zu erwähnen - 2007 die kantonale Strafprozessordnung ersetzt und eine Schweizerische Strafprozessordnung geschaffen. Im Gefolge des in Revision stehenden Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 wurde 2015 ein neues Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister erlassen. Die Polizeiverordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben gemäss Art. 74 des Gemeindegesetzes sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Stadt Opfikon. Sie bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie den Schutz von Personen, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art. Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Relevante übergeordnete Gesetzesbestimmungen aus der Schweizerischen Strafprozessordnung (Vorläufige Festnahme Art. 217), aus der Kantonsverfassung (Notstand Art. 72), aus dem kantonalen Polizeigesetz (Polizeiliche Generalklausel Art. 9, Vorgehen gegen Störer Art. 18, Vorgehen gegen andere Personen Art. 19, Polizeilicher Gewahrsam, Art. 25 ff) wurden nur soweit in die Polizeiverordnung aufgenommen, wie es sich um kommunalspezifische Präzisierungen handelt (Polizeiverordnung Art. 6 Polizeiliche Festnahme).

Gemäss Art. 34, Ziffer 2, Abschnitt o, der Gemeindeordnung erlässt der Gemeinderat die Polizeiverordnung.

Im Gefolge der Revision der Polizeiverordnung ist auch das vom Stadtrat verabschiedete "Gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren" vom 24. Juni 2008 zu revidieren und zu ergänzen. Das Statthalteramt Bülach hat dabei die Bussenliste auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit zu überprüfen und zu genehmigen.

2. Ziele der Revision

Mit der Revision der Polizeiverordnung vom 3. Oktober 2005 werden verschiedene Ziele verfolgt:

2.1 Bessere Übersicht dank Kategorisierung des Inhalts

Die Zuordnung der Artikel nach inhaltlichen Gesichtspunkten (z.B. Öffentliche Sicherheit und allgemeine Ordnung, Schutz öffentlicher Sachen und privaten Eigentums, Lärm- und Umweltschutz, Gewerbepolizei) erhöht die Transparenz und die Übersichtlichkeit. Die Kategorisierung erleichtert zudem den Zugriff zu den Artikeln und trägt so zur besseren Leserlichkeit der Polizeiverordnung bei. Ausserdem wurde zur rascheren Auffindung der Artikel ein alphabetisches Stichwortverzeichnis geschaffen.



2.2 Präzisere Formulierung der Artikel

Eine präzise Fassung der Verordnungsartikel erhöht einerseits die rechtliche Sicherheit in der Anwendung der Artikel und vermindert andererseits den Interpretationsraum der richterlichen Instanzen. Dies trägt zur generellen Rechtssicherheit bei und eliminiert so die manchmal geleistete Sisyphusarbeit der Polizei infolge fehlender oder stark interpretierbarer Rechtsgrundlagen. Zum Beispiel wurde der bisherige Art. 29 der Tierhaltung in Art. 53 präzisiert und erweitert.

2.3 Gesetzeslücken schliessen und Anpassungen der rechtlichen Grundlagen

Bei der vorliegenden Revision wird versucht, die seit 2005 auf Bundes- und Kantonsebene erfolgten Entwicklungen und Anpassungen zu berücksichtigen. Zum Beispiel wurde neu ein Art. 15 für den Jugendschutz in die Polizeiverordnung integriert, damit eine wirksame Interventionsmöglichkeit auf kommunaler Ebene ermöglicht wird. Im Weiteren wurden zweckmässige Artikel aus Vergleichsgemeinden aufgenommen, die in Opfikon eine wirkungsvolle Polizeiarbeit ermöglichen (z.B. Art. 6 zur polizeilichen Festnahme).

2.4 Formale Angleichung an die Polizeiverordnung der Stadt Kloten

Mit der Zusammenarbeit im Polizeiverbund Hardwald macht es Sinn eine ähnliche Polizeiverordnung zu entwickeln. Als Referenzgrösse wurde wegen der ähnlichen Gemeindestruktur die Verordnung der Stadt Kloten in wesentlichen Teilen berücksichtigt.

2.5 Revision und Ergänzung des gemeinderechtlichen Ordnungsbussenverfahrens

Durch die Erhöhung der Tatbestände im Gemeinderechtlichen Ordnungsbussenverfahren und deren Anwendung kann die Polizeiarbeit wirksamer wahrgenommen werden. Insbesondere soll u.a. dem auf den Schulanlagen herrschenden Vandalismus und Litteringvorkommen besser begegnet werden. Die relativ aufwendigen administrativen Rapportaufgaben können mit dem Ordnungsbussenverfahren statt im Anzeigeverfahren reduziert werden. Ausserdem kann ein positiver betrieblicher Effekt für die Stadtkasse erzielt werden, indem die OBV-Einnahmen in die Stadtkasse fliessen.

3. Änderungen

Von der bisherigen Polizeiverordnung aus dem Jahre 2005 wurden die Artikel wie folgt übernommen und allenfalls verändert (allerdings wegen der neuen Struktur der Verordnung unter veränderter Artikelnummerierung):

Bisherige Artikel der Polizeiverordnung 2005	Artikel in der neuen Polizeiverordnung	Änderungen
Art. 1: Zweck	Art. 1: Zweck	Neu: Erweitert durch Schutz der Umwelt
Art. 2: Polizeiorgane	Art. 2: Polizeiorgane	Gemäss Dienstreglement streichen
Art. 3: Austausch von Daten	Art. 12: Austausch von Daten	Keine Änderungen



Bisherige Artikel der Polizeiverordnung 2005	Artikel in der neuen Polizeiverordnung	Änderungen
Art. 4: Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen	Art. 3: Polizeiliche Anordnungen	Begriff Vorladungen wird gestrichen, weil die Kompetenz für Vorladungen beim Untersuchungsrichter liegt. Ausserdem Präzisierungen
Art. 5: Störung der polizeilichen Tätigkeit	Art. 10: Einmischung Dritter	Neuer Titel, inhaltlich keine Änderungen
Art. 6: Identitätsnachweis	Art. 5: Identitätsnachweis	Artikel wird ergänzt und präzisiert
Art. 7: Ausweispflicht der Polizeiorgane	Art. 4: Ausweispflicht	Formell einfachere Formulierung
Art. 8: Hilfeleistung	Art. 11: Hilfeleistung	unverändert
Niederlassung und Aufenthalt Art. 9, Art. 12, Art. 15, Art. 16	Art. 67: Meldewesen Hier wird auf das neue Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) vom 11. Mai 2015 verwiesen Melde- und Auskunftspflichten § 3 bis § 10	Neu können die Einwohnerkontrollen ab 1.3.2014 Ordnungsbussen bei Verletzung der persönlichen Meldepflicht (Zu-, Weg- und Umzug) erteilen
Niederlassung und Aufenthalt Art. 10, Art. 11, Art. 13, Art. 14, Art. 17	Art. 67: Meldewesen	Diese Artikel sind im MERG nicht als Ordnungsbussenbestand erfasst, weshalb sie in der Polizeiverordnung belassen werden
Art. 18: Vorbehalt besonderer Vorschriften	Artikel gestrichen	Direkte Meldung an Militärdirektion
Art. 19: Auskunftspflicht	Artikel gestrichen	Auskunftspflicht im MERG geregelt
Art. 20: Ruhe und Ordnung	Art. 13: Grundsatz	Leicht umgruppiert und mit neuem Punkt b) Verursachen von Unfug irgendwelcher Art ergänzt
Art. 21: Wegweisung, häusliche Gewalt	Art. 7: Wegweisung öffentlicher Grund Art. 8: Wegweisung häusliche Gewalt	Neu zwei Artikel, Inhaltlich jedoch unverändert
Art. 22: Hantieren und Schiessen mit Schusswaffen	Art. 16: Schiessen	Geringfügige redaktionelle Anpassungen
Art. 23: Schiessgelände	Art. 17: Schiessgelände	Keine Änderungen
Art. 24: Abbrennen von Feuerwerk	Art. 19: Feuerwerk	Der Artikel wurde ergänzt und präzisiert
Art. 25: Sicherung von Bodenöffnungen Art. 26: Sicherung von Baustellen	Art. 22: Sicherung von Bodenöffnungen und Baustellen	Die beiden bisherigen Artikel wurden in einem zusammengefasst und leicht ergänzt
Art. 27: Umzüge, Demonstrationen, Veranstaltungen Art. 28: Verbot von Veranstaltungen	Art. 26: Umzüge, Demonstrationen, Veranstaltungen	Die beiden bisherigen Artikel wurden zusammengelegt
Art. 29: Tierhaltung	Art. 53: Belästigung, mangelhafte Haltung, Bewilligung	Mit diesem neuen Artikel wurde die Tierhaltung präzisiert und erweitert
Art. 30: Verunreinigungen durch Tiere	Art. 54: Verunreinigungen durch Tiere	Nur kleine redaktionelle Anpassungen



Bisherige Artikel der Polizeiverordnung 2005	Artikel in der neuen Polizeiverordnung	Änderungen
Art. 31: Tierkadaver	Art. 56: Tierkadaver	Geringfügige Änderungen
Art. 32: Sammlungen	Art. 57: Sammlungen, Kulturvorführungen	Neben den Sammlungen wurde der Artikel neu mit Bewilligungen von kulturellen Veranstaltungen ergänzt
Art. 33: Betteln	Art. 58: Betteln	Keine Änderungen
Art. 34: Umwelt- und Lärmschutz	Art. 50: Grundsatz Umweltschutz Art. 51: Schutz des Grundes vor Littering	Der Umweltschutz wurde durch Art. 50 und Art. 51 erweitert
Art. 35: Feuer im Freien Art. 36: Verbrennen von Gartenabfällen	Art. 52: Feuer im Freien, Grill, Cheminée	In einem Artikel vereint
Art. 37: Ruhestörung	Art. 42: Grundsatz Lärmschutz Art. 43: Verursachen von Lärm, Nachtruhe Art. 44: Sperrzeiten	Redaktionelle Überarbeitungen und Präzisierungen
Art. 38: Lautsprecher, Verstärkeranlagen im Freien, in Zelten und Fährnisbauten	Art. 46: Lautsprecher, Verstärkeranlagen	Redaktionelle Überarbeitung
Art. 39: Singen, Musizieren, Tonwiedergabe	Art. 48: Veranstaltungen Teils in Art. 46	Präzisierungen
Art. 40: Alarmanlagen	Art. 47: Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen	Der neue Artikel wurde ergänzt
Art. 41: Benützung öffentlicher Sachen und öffentlichen Grundes	Art. 32: Gemeingebrauch öffentlicher Grund	Neuformulierung und Ergänzung mit Abschnitt "Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung"
Art. 42: Unfug	Art. 33: Unfug	Keine Änderungen
Art. 43: Schutz des Grundes	Art. 30: Schutz des Grundes	Mit kleinen Ergänzungen erweitert
Art. 44: Polizeiliche Videoüberwachung	Art. 9: Polizeiliche Videoüberwachung	Ergänzung durch Hinweis auf das Reglement Videoüberwachung vom 24. August 2010
Art. 45: Vergandung	Artikel gestrichen	Artikel wurde wegen geringer Relevanz gestrichen
Art. 46: Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen	Art. 40: Entfernen von Fahrzeugen und Sachen	Redaktionelle Überarbeitung
Art. 47: Arbeiten an Fahrzeugen	Art. 37: Arbeiten an Fahrzeugen	Keine Änderungen
Art. 48: Campieren	Art. 39: Campieren, Aufstellen von Wohnwagen	Titel des Artikels ergänzt, inhaltlich keine Veränderungen
Art. 49: Verunreinigung des öffentlichen Grundes, Kleinabfälle	Art. 34: Verunreinigung, Littering, Deponien	Neuer Titel, Art. ergänzt durch Spucken und Urinieren auf öffentlichem Grund sowie Deponien
Art. 50: Baden	Artikel gestrichen	Artikel wurde wegen geringer Relevanz gestrichen
Art. 51: Rettungs- und Löscheinrichtungen	Art. 27: Rettungs- und Löscheinrichtungen Art. 23: Beseitigung von Schutzvorrichtungen	Mit neuem Art. 23 ergänzt und präzisiert



Bisherige Artikel der Polizeiverordnung 2005	Artikel in der neuen Polizeiverordnung	Änderungen
Art. 52: Strassen und Fusswege	Art. 36: Absperren von Strassen und Fusswege	Titel wurde präzisiert
Art. 53: Plakate, Reklamen	Art. 63: Plakate, Reklamen, Transparente	Präzisierung des Titels und Ergänzung im Zusammenhang mit Ortsvereinen
Art. 54: Pflanzen, Zäune	Art. 28: Pflanzen Art. 29: Einzäunungen	Unverändert in zwei Artikeln
Art. 55: Bereitgestelltes Sammelgut	Art. 41: Einsammeln von Sammelgut	Unverändert
Art. 56: Aufhebung der Schliessungsstunde	Art. 64: Hinausschiebung oder Aufhebung der Schliessungsstunde	Präzisierungen des Artikels
Art. 57: Polizeiliche Schliessung von Gastwirtschaften	Art. 66: Schliessung von Gastwirtschaften	Ergänzung bei wiederholtem Verstoß gegen Nachtruhestörung
Art. 58: Polizeibewilligungen	Art. 68: Bewilligungen	Das Gesuch für eine Bewilligung der Abteilung BVD und der Stadtpolizei muss in der Regel 4 Wochen im Voraus eingereicht werden Weitere Ergänzungen
Art. 59: Verwaltungszwang Art. 60: Kosten	Art. 71: Verwaltungszwang	Die bisherigen zwei Artikel wurden in einem Artikel vereint
Art. 61: Strafen und Bussen	Art. 72: Strafandrohung Art. 73 Kosten	Neuformulierung des Artikels Kosten sind in einem separaten Artikel vermerkt
Art. 62: Depositen für Bussen und Kosten	Der Artikel wurde in Art. 79 Ordnungsbussen integriert	
Art. 63: Gemeinderechtliche Ordnungsbussen	Art. 74: Ordnungsbussen	Neuformulierung des Artikels und Ergänzungen
Art. 64: Inkrafttreten	Art. 75: Inkrafttreten	

Folgende Artikel der bisherigen Polizeiverordnung wurden gestrichen:

- Art. 18: Vorbehalt besonderer Vorschriften (Meldung direkt an Militärdirektion)
- Art. 19: Auskunftspflicht (im MERG geregelt)
- Art. 45: Vergandung (geringe Relevanz)
- Art. 50: Baden (geringe Relevanz)

Inhaltlich drängte sich die Revision durch folgende Veränderungen auf gesetzgeberischer Ebene oder durch Verbesserungen der Wirksamkeit der Polizeiarbeit auf:

- Schaffung der Eidgenössischen Strafprozessordnung 2007
- Anpassungen des Polizeigesetzes vom 23. April 2007 zur Wegweisung § 33 ff, zum polizeilichen Gewahrsam § 25 ff, zur Aufgabenerfüllung im Allgemeinen § 8 ff
- Neues Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) vom 11. Mai 2015
- Wirksamere Bekämpfung im Bereich von Vandalismus und Littering
- Schaffung eines Artikels im Jugendschutz



Die revidierte Polizeiverordnung wurde durch folgende neue Artikel ergänzt:

Neue Artikel in der Polizeiverordnung	Begründung
Art. 6: Polizeiliche Festnahme	Kommunale Anpassung aufgrund der Revision der eidgenössischen Strafprozessordnung
Art. 14: Schlägereien	Ein Artikel für eine entsprechende Intervention fehlte bislang in der Polizeiverordnung
Art. 15: Jugendschutz	Ein wirksamer Jugendschutz fehlte bisher in der Verordnung
Art. 18: Werfen von Steinen und Gegenständen	Ein Artikel für eine entsprechende Intervention fehlte bislang in der Polizeiverordnung
Art. 20: Helikopter	Ein Artikel für eine entsprechende Intervention fehlte bislang in der Polizeiverordnung
Art. 21: Modellflugzeuge, Drohnen	Ein Artikel für eine entsprechende Intervention fehlte bislang in der Polizeiverordnung
Art. 24: Parkieren vor Hydranten	Ein Artikel für eine entsprechende Intervention fehlte bislang in der Polizeiverordnung
Art. 25: Schnee- und Eisträumung	Ein Artikel für eine entsprechende Intervention fehlte bislang in der Polizeiverordnung
Art. 31: Haus- und Betriebsordnungen öffentliche Anlagen	Eine wirksame und direkte Interventionsmöglichkeit der Polizei auf öffentlichen Anlagen war nicht möglich
Art. 35: Öffentliche Brunnen	Ein Artikel für eine entsprechende Intervention fehlte bislang in der Polizeiverordnung
Art. 38: Beschädigung von öffentlichen Bekanntmachungen	Ein Artikel für eine entsprechende Intervention fehlte bislang in der Polizeiverordnung
Art. 49: Motorbetriebene Spielgeräte	Ein Artikel für eine entsprechende Intervention fehlte bislang in der Polizeiverordnung
Art. 51: Schutz des Grundes vor Littering	Verkaufsstellen sind verpflichtet, Abfalleimer aufzustellen
Art. 55: Füttern von wildlebenden Tieren	Ein Artikel für eine entsprechende Intervention fehlte bislang in der Polizeiverordnung
Art. 59: Anwerben/Ansprechen von Personen	Ein Artikel für eine entsprechende Intervention fehlte bislang in der Polizeiverordnung
Art. 60: Warenverkauf, Markt	Ein Artikel für eine entsprechende Intervention fehlte bislang in der Polizeiverordnung
Art. 62: Dekorationen	Ein Artikel für eine entsprechende Intervention fehlte bislang in der Polizeiverordnung
Art. 67: Meldewesen	Berücksichtigung des neuen Gesetzes über das Meldewesen und die Einwohnerregister
Art. 69: Vollzug	Bislang fehlte eine klare Deklaration für den Vollzug der Polizeiverordnung



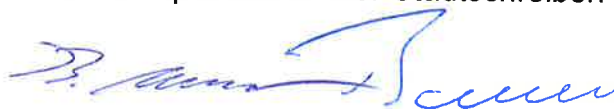
Im Gefolge der Revision der Polizeiverordnung muss auch das vom Stadtrat verabschiedete "Gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren" vom 24. Juni 2008 angepasst werden. Das Statthalteramt Bülach hat gemäss § 175 des GOG (Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess) dabei die Bussenliste auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit zu überprüfen und zu genehmigen.

4. Antrag

Dem Gemeinderat wird beantragt, die vorliegende Revision der Polizeiverordnung zu genehmigen.

Opfikon, 19. April 2016/FC
CAPOL-Polizeiverordnung_GR-Antrag.doc

NAMENS DES STADTRATES
Der Vizepräsident: Der Stadtschreiber:



Bruno Maurer

Hansruedi Bauer

